

sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen obliegen vor allem den Räten der Städte und Gemeinden im Zusammenwirken mit den auf ihrem Territorium gelegenen Betrieben, Betriebsteilen, Einrichtungen und Genossenschaften.

10.3.2.2. Rechtsformen der Gestaltung der Zusammenarbeit

Grundlage für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den örtlichen Volksvertretungen und den ihnen nicht unterstellten Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften sind die staatlichen Pläne und die gegenseitige Information über die Planaufgabe²⁵ sowie über die materiellen und finanziellen Mittel zu ihrer Realisierung. Darauf aufbauend unterbreiten die örtlichen Volksvertretungen den für die Leitung der Zweige und Bereiche zuständigen staatlichen Organen Vorschläge und treffen im Rahmen ihrer Kompetenz in Übereinstimmung mit den für die Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften verantwortlichen zentralen Staatsorganen Entscheidungen, die für diese Betriebe etc. verbindlich sind (§ 4 Abs. 1 GöV). Dabei handelt es sich z. B. um Entscheidungen über die Standortverteilung, über die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens usw.

Die örtlichen Volksvertretungen haben die Aufgabe, die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den in ihrem Territorium gelegenen Betrieben usw. zu unterstützen und zu koordinieren. Dazu sind die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte berechtigt, mit den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften *Vereinbarungen* abzuschließen über die effektive Nutzung von Mitteln und Kapazitäten, die diesen planmäßig zur Versorgung und Betreuung der Werktätigen und zur Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 2 GöV). Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, den Abschluß von solchen Vereinbarungen zu verlangen. Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verpflichtet, den örtlichen Räten Vorschläge zum gemeinsamen Einsatz der genannten Mittel zu unterbreiten. Kommt es auf der Grundlage von Vereinbarungen zum *gemeinsamen Einsatz materieller und finanzieller Fonds*, ist dies *vertraglich* zu regeln (§ 55 Abs. 4 GöV). Die genannten Vereinbarungen tragen staatsrechtlichen Charakter; sie regeln das Zusammenwirken der beiden Seiten, z. B. bei der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben und in den Wohngebieten. Die beim beiderseitigen Einsatz von materiellen und finanziellen Fonds abzuschließenden Verträge sind spezifische, dem Wirtschaftsrecht zuzuordnende Verträge. Darin sind außer der Höhe, der Art und dem Zweck der einzusetzenden Mittel auch die Fragen der Rechtsträgerschaft, der Nutzung des gemeinsam Geschaffenen, der laufenden Unterhaltung usw. zu regeln.

Die örtlichen Räte haben weiterhin das Recht, im Rahmen der Rechtsvorschriften den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften *Auflagen* zum Einsatz bestimmter Mittel zu erteilen.²⁵

25 Eine solche Rechtsvorschrift, auf die §4 Abs. 2 GöV verweist, ist z. B. die I. DVO zum